

**Beschlussvorlage**

**Ratsversammlung am 17.06.2010**

---

**Trägerbeteiligung Nord-Ostsee Sparkasse;  
Änderungsantrag der Fraktion Die Linke, FDP-Fraktion, AKOPOL-Fraktion**

**Antrag:**

**Absatz 2. a) wird wie folgt geändert:**

- a) in unmittelbarem Zusammenhang mit den Stützungsmaßnahmen der Sparkassenstützungsfonds einen Betrag an den Zweckverband der Nord-Ostsee-Sparkasse in Höhe eines prozentualen Anteils von 14 Millionen Euro zu leisten, der der Höhe der Beteiligung der Stadt Flensburg am Zweckverband (17,12% oder 14,96%) entspricht. Dieser Beitrag wird mit der Maßgabe geleistet, dass auch die anderen Mitglieder des Zweckverbandes den auf sie entfallenden Anteil der erforderlichen 14 Millionen Euro erbringen und dass der Gesamtbetrag der Nord-Ostsee-Sparkasse als Dotationskapital zur Verfügung gestellt wird.

**Begründung:**

In der Begründung der RV 64/2010 sind mehrere sachliche Fehler enthalten.

So verlangen, nach Aussage von Herrn Kamischke als Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Sparkassen- und Giroverbandes in der interfraktionellen Sitzung vom 17.06.2010 der Schleswig-Holsteinische Sparkassen- und Giroverband und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband auf der Grundlage von §12 und §13 der Satzung des Sparkassenstützungsfonds sowie nach §8 der Satzung für den überregionalen Ausgleich keineswegs einen angemessenen und nachhaltigen Ausgleich durch die einmalige Einbringung von 14 Millionen Euro von der Stadt Flensburg. Vielmehr verlangen sie die dies vom Zweckverband der Nord-Ostsee-Sparkasse, an dem die Stadt Flensburg nur einen Anteil von derzeit 17,12% und zukünftig vermutlich 14,96% haben wird.

Eine nachwirkende Treuepflicht gilt nach der Rechtsprechung nur für ausgeschiedene Gesellschafter noch bestehender Gesellschaften. Die Flensburger Sparkasse besteht aber als Gesellschaft seit ihrem Aufgehen in der Nord-Ostsee-Sparkasse nicht mehr.

Nach § 127 Abs.1 LVwG kann, für den Fall dass sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Die Kündigung bedarf dabei der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden.

Nun ist der Vertrag zwischen der Stadt Flensburg und dem Zweckverband Nord-Ostsee-Sparkasse bisher weder begründet gekündigt worden, noch hat der Zweckverband der Nord-Ostsee-Sparkasse (dem Kraft Vertrages auch die Stadt Flensburg angehört) bisher eine Anpassung des Vertragsinhaltes an „geänderte Verhältnisse“ verlangt. Es ist nicht einmal erwiesen, dass sich die angesprochenen „Verhältnisse“ seit der Vertragsschließung überhaupt geändert haben und der Zweckverband Nord-Ostsee-Sparkasse hat bisher nicht einmal auf einer Versammlung über das Ansinnen eines Nachschusses beraten.

Nach § 23 GO haben Ehrenbeamtinnen und -beamten eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln. Das gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängt. Dies wäre im Falle des Beschlusses, die gegen den Zweckverband geltend gemachte Forderung von 14 Millionen Euro allein als Stadt Flensburg zu übernehmen, aber der Fall, denn eventuell geltend gemachte Ansprüche des Zweckverbandes Nord-Ostsee-Sparkasse gegen die Stadt Flensburg sind unzweifelhaft Ansprüche Dritter gegen die Stadt Flensburg.

Schließlich begründet § 266 des Strafgesetzbuches den Tatbestand der Untreue so:

„Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Das Vermögen der Stadt Flensburg ist nun einmal nicht das Vermögen der Mitglieder der Gemeindevertretung, sondern das Vermögen aller Flensburgerinnen und Flensburger. Deren Interessen zu wahren und ihnen keinen Nachteil zuzufügen ist die Pflicht der Gemeindevertretung.

Auch wenn die zum Schluss desolante Lage der ehemaligen Flensburger Sparkasse, verursacht durch kriminelle Machenschaften und eine unglaubliche Nachlässigkeit aller zuständigen Aufsichtsorgane, einschließlich der Gemeindevertretung, durchaus eine moralische Verpflichtung der Stadt Flensburg zum Ausgleich offenbar verursachten Schadens nahelegt, ist diese Annahme falsch. Denn die Stadt Flensburg hat diese moralische Pflicht schon durch die Unterzeichnung des Vertrages, mit dem die Flensburger Sparkasse in der Nord-Ostsee-Sparkasse aufgegangen ist, erfüllt.

In diesem Vertrag wurde der Anteil, den die Stadt Flensburg jetzt an dem Zweckverband Nord-Ostsee-Sparkasse hält, nach sorgfältiger Prüfung des Zustandes der Flensburger Sparkasse wie der Nord-Ostsee-Sparkasse und nach Abwägung aller Risiken und Chancen des Zusammenschlusses, einvernehmlich festgelegt. Sollte sich jetzt herausstellen, dass bei diesen Prüfungen nachlässig gehandelt wurde oder dass falsche Zahlen vorgelegt wurden, so ist es Aufgabe des Zweckverbandes Nord-Ostsee-Sparkasse, die damaligen Prüfer – den Schleswig-Holsteinischen Sparkassen- und Giroverband und die Price-Waterhouse-Cooper Gesellschaft – dafür in die Haftung zu nehmen.

Sollte dies aber nicht der Fall sein, so sind unerwartete oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erkennbare Risiken das „unternehmerische Risiko“ der vertragsschließenden Parteien und damit keineswegs vom anderen Vertragspartner nachträglich auszugleichen.

**Berichterstatter:** Heinz-Werner Jezewski

*gez. Hans von Bothmer*  
Fraktionsvorsitzender

*gez. Meike Bruhns*  
FDP-Fraktionsvorsitzende

*gez. Jörg Pepmeyer*  
Fraktionsvorsitzender AKOPOL